

Ab Mai 2019

402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation

403 – Amt für Sozialhilfe und Senioren

***Jahresbericht 2019 und Ausblick
zu den übrigen Leistungsbereichen der Ämter 402 und 403***

Produktverantwortlich:

bis Juli 2019: Kommissarischer Amtsleiter Maik Hoffmann

ab August 2019:

Amt 402: Amtsleiter Maik Hoffmann

Amt 403: Amtsleiterin Sandra Bettels

Kurzvorstellung der Ämter:

Nach der getrennten Aufgabenwahrnehmung im Sozialbereich wurden ab Oktober 2015 die Aufgaben im Fachdienst 403 – Sozialhilfe gemeinsam erledigt.

Zum 01.05.2019 wurden - auch um der gesetzlich gewünschten Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen Rechnung zu tragen – die beiden Ämter

402 – Amt für Teilhabe und Rehabilitation und
403 - Amt für Sozialhilfe und Senioren

neu gebildet.

Das Sozialamt war seit dem 01.10.2015 für die folgenden Produkte zuständig:
(In Klammern die aktuelle Zuständigkeit ab Mai 2019)

- *Produkt 111-026*
Bürgerschaftliches Engagement (Amt 403)
- *Produkt 311-101*
Hilfe zum Lebensunterhalt (Amt 402/403)
- *Produkt 311-301*
Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Amt 402 - wesentliches Produkt)
- *Produkt 311-401*
Hilfen zur Gesundheit (Amt 402/403)
- *Produkt 311-501*
Hilfen in anderen Lebenslagen/besonderen sozialen Schwierigkeiten (Amt 403)
- *Produkt 311-601*
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Amt 403)
- *Produkt 311-701*
Zahlungen Quotales System (Amt 402/403)
- *Produkt 311-801*
Hilfe zur Pflege (Amt 403 - wesentliches Produkt)
- *Produkt 311-901*
Verwaltung der Sozialhilfe (Amt 402/403)
- *Produkt 315-001*
Förderung von sozialen Einrichtungen (Amt 402/403)
- *Produkt 321-001*
Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Amt 402)
- *Produkt 343-001*
Aufgaben nach dem Betreuungsrecht (Amt 402)
- *Produkt 344-001*
Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge (Amt 402)
- *Produkt 345-001*
Landesblindengeld (Amt 403)
- *Produkt 351-001*
Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten (Amt 403)

Für die Aufgabenwahrnehmung aller Produkte finden die Rechtsgrundlagen des Sozialgesetzbuches (1. bis 12. Buch, SGB I bis XII), des Niedersächsischen Pflegegesetzes (NPflegeG), des Betreuungsgesetzes (BtG) und zahlreicher weiterer Gesetze Anwendung.

Die Sachbearbeitung wird im Kreishaus Bischof-Janssen-Str. 31, sowie in der Außenstelle Alfeld, Ständehausstr. 1, wahrgenommen.

Ansprechpartner in den Ämtern 402 und 403

(zum Stand der Berichterstattung im August 2020)

Haushaltsangelegenheiten:

Frau Sylvia Pfänder

Tel. 05121 309 4342, E-Mail: Sylvia.Pfaender@LandkreisHildesheim.de

Frau Cathrin Walossek

Tel. 05121 309 4331, E-Mail: Cathrin.Walossek@LandkreisHildesheim.de

Frau Anita Witzig

Tel. 05121 309 4332, E-Mail: Anita.Witzig@LandkreisHildesheim.de

Widerspruchsstelle

Herr Niklas Mika

Tel. 05121 309 3042, E-Mail: Niklas.Mika@LandkreisHildesheim.de

Herr Ramon Klemin

Tel. 05121 309 3421, E-Mail: Ramon.Klemin@Landkreis.Hildesheim.de

Systemadministration

Frau Katharina Espe

Tel. 05121 309 4381, E-Mail: Katharina.Espe@LandkreisHildesheim.de

Fachstelle Inklusion

Frau Cornelia Oppermann

Tel. 05121 309 4422, E-Mail: Cornelia.Oppermann@LandkreisHildesheim.de

402 - Amt für Teilhabe und Rehabilitation:

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Teamleitung: Frau Elke Wirries

Tel. 05121 309 3341, E-Mail: Elke.Wirries@LandkreisHildesheim.de

Betreuungsstelle

Teamleitung: Herr Holger Meyer

Tel. 05121 309 4271, E-Mail: Holger.Meyer@LandkreisHildesheim.de

403 - Amt für Sozialhilfe und Senioren

Vergütungsverhandlungen / Heimaufsicht / Hilfe zur Pflege

Teamleitung: kommissarische Teamleitung: Herr Manuel Stender

Tel. 05121 309 1591, E-Mail: Manuel.Stender@LandkreisHildesheim.de

Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Teamleitung: Frau Birgit Löwensen

Tel. 05121 309 3431, E-Mail: Birgit.Loewensen@LandkreisHildesheim.de

Seniorenservice/Pflegestützpunkt/ Bürgerschaftliches Engagement/Versicherungsamt

Teamleitung: Frau Sandra Bettels (Ab August 2019)

Tel. 05121 309 4011. E-Mail: Sandra.Bettels@LandkreisHildesheim.de

Aufgaben der Ämter 402 und 403

Produkt 111-026 Bürgerschaftliches Engagement

Das Produkt:

Zielgerichtete, planvolle, wirkungsorientierte und nachhaltige Erschließung und Aktivierung der noch nicht genutzten Ressourcen des bürgerschaftlichen Engagements.

Die Entstehungsgeschichte:

- Im Dezernat 4 gibt es verschiedene Aufgabenbereiche, die Ehrenamtliche gewinnen möchten, diese stehen aber nicht miteinander in Kontakt.
- 2009 erarbeiten die Fachdienstleitungen mit dem Dezernenten ein Konzept „Bürgerschaftliches Engagement und begleitetes Leben in Gastfamilien“ mit dem Ziel, das Bürgerschaftliche Engagement mehr in die Öffentlichkeit zu bringen und zu fördern.

Ansätze:

- Beratung und Dienstleistungen für Gemeinden beim Aufbau von Strukturen
- dezernatsübergreifend für den Landkreis Koordinationsaufgaben wahrnehmen, wie z.B. Bewerbung von Wettbewerben
- Netzwerkarbeit
- Förderung von anderen, die das Bürgerschaftliche Engagement fördern (Bonus, KIBIS, Spontan)
- Koordinierung der Querschnittsaufgaben des Dezernats, Konzept-, Strategie und Zielentwicklung zur Gewinnung von Freiwilligen entwickeln und umsetzen

Ergebnisse:

Die Kolleginnen und Kollegen der Behindertenhilfe, Altenhilfe, Vormundschaft und Betreuung agieren öffentlich als *die Machmits* und unterstützen engagierte Bürgerinnen und Bürger, in ihrer freiwilligen Tätigkeit.



Weiterhin suchen die *Machmits* für Kinder und Jugendliche: Vormünder und Paten - und für Erwachsene: Betreuer und Gastfamilien und vermitteln an Nachbarschaftshilfen im Rahmen der Bürgerhilfe.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2019 folgende Maßnahmen verwirklicht bzw. fortgesetzt:

- Presse/Internet
- Radiointerviews
- Dankeschön-Veranstaltung im Stadttheater
- Machmits- Infomobil
- Infostände
- Newsletter
- Fortbildungen in einzelnen Bereichen
- Unterstützung des Aufbaus einer Nachbarschaftshilfe in Alfeld

Im Rahmen der Koordinierungs- und Netzwerkarbeit werden Bonus, KIBIS und Spontan gefördert und die Möglichkeit der Zusammenarbeit genutzt durch die Teilnahme beim Netzwerk Nachbarschaftshilfen und die Herausgabe des Newsletters „rund um das Bürgerschaftliche Engagement in Stadt und Landkreis“.

MiMi – Mit Migranten für Migranten

Ferner gehört das Projekt MIMI – Mit Migranten für Migranten zum weiteren Aufgabenbereich. Das Projekt erreicht Migrantinnen in unterschiedlichen Altersstufen aus verschiedenen Herkunftsländern und gibt Informationen über gesundheitsrelevante Fragen, z. B. Impfung, gesundheitsbewusste Ernährung, Vorsorge und andere Themen. Im Jahr 2019 haben an 24 Veranstaltungen 318 Personen teilgenommen. Teilgenommen haben überwiegend Frauen, zu einem großen Teil mit nur geringen Deutschkenntnissen und in teilweise schwierigen Lebenssituationen. Die Veranstaltungen finden unter Einsatz von DolmetscherInnen statt. Als Ergebnis ist festzustellen, dass die Mehrzahl der TeilnehmerInnen die Veranstaltungen positiv bewertet haben und das Gesundheitsbewusstsein erhöht werden konnte. Das Projekt wird vom Land Niedersachsen bezuschusst

Produkt 311-101 Hilfe zum Lebensunterhalt

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Nach dem 3. Kapitel des SGB XII wird Hilfe zum Lebensunterhalt den Personen gewährt, deren Einkommen und Vermögen nicht ausreichen, um den notwendigen Lebensunterhalt decken zu können. Sie kann auch an Personen geleistet werden, deren Einkommen und Vermögen zur Deckung des Lebensunterhalts ausreichen, die jedoch einzelne für ihren Lebensunterhalt erforderliche Tätigkeiten nicht verrichten können.

Hilfe zum Lebensunterhalt kann als laufende oder einmalige Hilfeleistung erfolgen, sie kann in Einrichtungen oder in der eigenen Häuslichkeit gewährt werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Hilfe zum Lebensunterhalt zuzurechnen sind. Dieses betrifft insbesondere den Bedarf an Bekleidung sowie den angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung. Auf die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 - 801 Hilfe zur Pflege und 311 - 301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen wird verwiesen. Die dort genannten Zahlen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Hilfen zum Lebensunterhalt in Einrichtungen sind dort enthalten.

Die Berichterstattung zum Produkt Hilfe zum Lebensunterhalt umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen **außerhalb von Einrichtungen**.

Die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen bemisst sich nach Regelsätzen, die in gleicher Höhe für alle Hilfearten des SGB XII und für die Grundsicherung für Arbeitssuchende des SGB II gelten. Hinzu kommen die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung, evtl. Mehrbedarfzuschläge sowie einmalige und weitere Bedarfe jeweils nach den Besonderheiten des Einzelfalls.

Seit der Schaffung der Vorschriften des SGB II zum 01.01.2005 hat sich der Personenkreis der Leistungsberechtigten im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt erheblich reduziert. Für Personen im Alter von 15 bis 65 Jahren, die erwerbsfähig sind, bestehen vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II. Für Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert oder älter als 65 Jahre sind, bestehen vorrangige Ansprüche der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII. Die Hilfeart der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII stellt somit nur noch eine Auffangvorschrift für Personen dar, die keiner der beiden großen vorrangigen Rechtsgebiete zuzuordnen sind. Dieses sind in der Regel Menschen, die zwar erwerbsgemindert sind, bei denen die Erwerbsminderung jedoch zunächst nur für einen befristeten Zeitraum und nicht auf Dauer festgestellt wurde. Weiterhin

können sich Einzelfälle ergeben, in denen minderjährige Kinder keiner Bedarfsgemeinschaft des SGB II zugerechnet werden können und daher einen eigenen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt besitzen können.

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden folgende leistungsberechtigte Personen im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII geführt (Fallbestandszahl jeweils am 31.12., Finanzaufwand für das gesamte Jahr, Netto-Berechnung Ausgaben abzüglich Einnahmen lt. Abrechnung Quotales System):

2015	134 Zahlfälle	574.131,70 €
2016	178 Zahlfälle	346.123,33 €
2017	178 Zahlfälle	574.338,44 €
2018	205 Zahlfälle	706.983,64 €
2019	185 Zahlfälle	648.437,29 €

Produkt 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Amt 402 - wesentliches Produkt)

=> sh. gesonderten Bericht zum wesentlichen Produkt

Produkt 311-401 Hilfen zur Gesundheit

Rechtsgrundlage für die Hilfen zur Gesundheit ist das fünfte Kapitel des SGB XII. Danach gehören folgende Hilfearten zu den Hilfen zur Gesundheit:

- **Vorbeugende Gesundheitshilfe**
- **Hilfe bei Krankheit**
- **Hilfe zur Familienplanung**
- **Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft**
- **Hilfe bei Sterilisation**

Für alle Hilfearten gilt, dass der Umfang der Hilfen den Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung entspricht. Insoweit ist die Zahl der Leistungsberechtigten eingeschränkt auf Personen, die keinen vorrangigen Anspruch gegen eine gesetzliche Krankenversicherung besitzen. Dieses können z. B. Personen sein, die die Vorversicherungszeiten nicht erfüllen oder die aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles keinen Zugang zur gesetzlichen Krankenversicherung haben. Auch privat Versicherte (i.d.R. ehemalige Selbstständige), deren Versicherungsumfang geringer gestaltet wurde als der Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung, können im Einzelfall aufstockende Leistungen erhalten, soweit keine andere kostengünstigere Lösung erreicht werden kann.

Im Rahmen der Hilfe bei Krankheit wurden in der Vergangenheit Hilfen für zahlreiche Menschen erbracht, die nicht Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung waren. Zum 01.04.2007 erfolgte eine Änderung des SGB V, mit der der Personenkreis der Pflichtversicherten erheblich erweitert worden ist. Empfänger von Leistungen u. a. des SGB XII sind zwar auch weiterhin nicht pflichtversichert, werden jedoch gem. § 264 Abs. 2 SGB V durch die gesetzlichen Krankenversicherungen betreut. Dieses bedeutet in der Praxis, dass die Personen von der von ihnen gewählten Krankenversicherung eine Krankenversicherungskarte erhalten, mit der sie ihre medizinischen

Behandlungen abwickeln können. Die Kosten der Behandlungen werden von der Krankenversicherung mit dem Sozialhilfeträger abgerechnet, darüber hinaus wird für die Bearbeitung der Fälle ein Verwaltungskostenzuschlag von 5 % der Behandlungskosten in Rechnung gestellt.

Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt im Rahmen des Produkts 311-401. Es werden monatliche Abschläge an die Krankenversicherungen gezahlt, die jährlich rückwirkend spitz abgerechnet werden. Die Abrechnungen sind arbeits- und zeitaufwändig, da alle Hilfeempfänger namentlich mit dem Zeitraum des Leistungsbezuges abzugleichen sind.

Folgende Hilfeempfangszahlen und Finanzaufwendungen für die Hilfen außerhalb von Einrichtungen sind in den letzten Jahren entstanden (Fallbestandszahl jeweils am 31.12.):

2015	160 Leistungsberechtigte	970.380 €
2016	135 Leistungsberechtigte	911.422 €
2017	126 Leistungsberechtigte	965.753 €
2018	104 Leistungsberechtigte	572.469 €
2019	111 Leistungsberechtigte	743.576 €

Die Zahl der Leistungsberechtigten in den weiteren Hilfearten der Hilfen zur Gesundheit ist seit Jahren auf Einzelfälle begrenzt. Die entstehenden Kosten sind gering und nicht steuerungsrelevant.

Produkt 311-501 Hilfen in anderen Lebenslagen / besonderen sozialen Schwierigkeiten

Zu den Hilfen in anderen Lebenslagen und in besonderen sozialen Schwierigkeiten (8. und 9. Kapitel SGB XII) in der Zuständigkeit des Amtes 403 gehören folgende Hilfearten:

- **Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zum Personenkreis der Leistungsberechtigten gehören z. B. Personen ohne ausreichende Wohnung, nach Entlassung aus der Haft, in Krisensituationen durch Verlust des Arbeitsplatzes oder bei Verschuldung. Die sonstigen Hilfsmöglichkeiten anderer Gesetze oder des SGB XII selbst gehen den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten vor. Da finanzielle Hilfeleistungen in der Regel nach den übrigen Vorschriften des SGB XII zu erbringen sind, ist die Zahl der Leistungsberechtigten in dieser Hilfeart seit Jahren gering. Hier wurden in der Vergangenheit ausschließlich Hilfen an Personen erbracht, die nach jahrelanger Obdachlosigkeit aufgrund von Alter und Krankheit in besonderen Einrichtungen aufgenommen werden mussten. Aufgrund der geringen Zahl der Einzelfälle und der Finanzaufwendungen ist die Hilfeart nicht steuerungsrelevant.

- **Hilfe zur Weiterführung des Haushalts**

Die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts dient in erster Linie dazu, die Haushaltsführung zu sichern, wenn die Person, die den Haushalt bisher geführt hat, dazu z.B. infolge von Krankheit, Entbindung, Erholungs- oder Kuraufenthalt vorübergehend nicht in der Lage ist. Auch Alleinstehende, die nach einer Krankheit noch schonungsbedürftig sind oder deren Kraft wegen Altersbeschwerden zeitweise nicht ausreicht, können Hilfe in Anspruch nehmen. Allerdings ist auch die Hilfe zur Weiterführung des Haushalts nachrangig gegenüber anderen gleichartigen Sozialleistungen. Hier ist insbesondere die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung als vorrangige Hilfe in Anspruch zu nehmen. Vor diesem Hintergrund werden auch in der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts seit Jahren nur besonders gelagerte Einzelfälle abgewickelt, die weder aufgrund der Zahl der Leistungsberechtigten noch der Höhe der Finanzaufwendungen als steuerungsrelevant zu betrachten sind.

- **Altenhilfe**

Die Altenhilfe dient dazu, durch das Alter hervorgerufene Schwierigkeiten zu überwinden und alte Menschen vor Vereinsamung zu bewahren. Hierzu kommen z. B. folgende Maßnahmen in Betracht: Hilfen bei der Wohnungsbeschaffung und -erhaltung, Vermittlung eines Heimplatzes oder altersgerechter Dienste, Ermöglichung der Teilnahme am kulturellen Leben. Im Vordergrund der Altenhilfe steht nicht die finanzielle Hilfeleistung, die ebenfalls vorrangige über andere Hilfearten sicherzustellen wäre, sondern die persönliche Hilfeleistung in Form der Beratung.

Finanzielle Hilfeleistungen der Altenhilfe wurden aufgrund der Nachrangigkeit seit Jahren nicht erbracht.

- **Blindenhilfe**

Blinden und stark sehbehinderten Menschen wird zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen - auch ergänzend zum Landesblindengeld - Blindenhilfe gewährt, soweit sie keine gleichartigen Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften erhalten. Die Blindenhilfe wird als einkommens- und vermögensabhängiger monatlicher Festbetrag gewährt.

Im Jahr 2019 erhielten 30 Personen (2018: 26 Personen) im Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) Blindenhilfe.

- **Hilfe in sonstigen Lebenslagen**

Die Hilfeart der Hilfe in sonstigen Lebenslagen dient als Auffangvorschrift, um Bedarfe in gesondert gelagerten Einzelfällen decken zu können, für die ansonsten keine Hilfen möglich wären. Die Rechtsprechung hat hierzu den Begriff der „atypischen Lebenslage“ geschaffen, um abzugrenzen, welche Bedarfslagen nach den übrigen vorrangigen Hilfearten zu decken sind.

Derzeit bestehen hier Einzelfälle der Hilfestellung, z. B. bei besonderen Bedarfen von Personen, die an AIDS erkrankt sind, oder für Besuchsfahrten getrennt lebender Elternteile zur Aufrechterhaltung des Kontakts zu den Kindern. Es handelt sich um Einzelfälle mit geringem finanziellem Aufwand, der nicht steuerungsrelevant ist.

- **Bestattungskosten**

Seit dem Wegfall der Bestattungspauschale in der gesetzlichen Krankenversicherung besteht mit § 74 SGB XII die einzige Möglichkeit der Hilfestellung für Personen, die die Bestattung Angehöriger zu übernehmen haben und dazu finanziell nicht in der Lage sind.

Besonderheit dieser Hilfeart ist, dass leistungsberechtigt die Personen sind, die zur Übernahme der Bestattungspauschale verpflichtet sind. Verpflichtet können vertraglich Verpflichtete sein, Erben, Unterhaltspflichtige und öffentlich-rechtlich Verpflichtete aufgrund der landesrechtlichen Bestattungsregelungen. In dieser Reihenfolge besteht die Pflicht zur Übernahme der Kosten. Sofern vorrangige Verpflichtete vorhanden und leistungsfähig sind, besteht für nachrangige Personen keine Verpflichtung und somit kein Anspruch auf Kostenübernahme aus Sozialhilfemitteln. Die komplizierte rechtliche Regelung führt dazu, dass quasi das gesamte familiäre Umfeld des Verstorbenen hinterfragt und wirtschaftliche Ermittlungen bei einer Vielzahl von Personen vorgenommen werden müssen, bevor eine Entscheidung möglich ist.

Da die Regelungen des SGB II keine entsprechende Hilfestellungen vorsehen, kommen insbesondere aus dem Bereich der dort Leistungsberechtigten zahlreiche Anträge auf Hilfestellung. In vielen Fällen besteht kein Kontakt innerhalb der Familie, Personen und Anschriften sind zu ermitteln. Häufig sind Geschwister nicht bereit, Auskünfte über ihre finanziellen Verhältnisse zu erteilen.

Der Umfang der Hilfestellung (angemessene Kosten für Sarg und Ausstattung, Friedhofsgebühren und weitere Kosten) wird in jedem Einzelfall geprüft, es bestehen Vorgaben für den Bereich des Sozialhilfeträgers.

Folgende Fallzahlen und Finanzaufwendungen sind in den letzten Jahren entstanden:

2015	57 Zahlfälle	97.844,01 €
2016	36 Zahlfälle	47.163,25 €
2017	49 Zahlfälle	54.332,10 €
2018	45 Zahlfälle	43.851,79 €
2019	29 Zahlfälle	24.462,34€

Produkt 311-601 Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Rechtsgrundlage für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist das 4. Kapitel des SGB XII. Die Leistungen der Grundsicherung umfassen ganz überwiegend den gleichen Umfang wie die Hilfe zum Lebensunterhalt, die Grundsicherungsleistungen besitzen jedoch durchaus Besonderheiten, die den leistungsberechtigten Personenkreis günstiger stellen. Leistungsberechtigt sind dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland sowie ältere Menschen, die die Altersgrenze erreicht haben. Als Altersgrenze gilt die Grenze der gesetzlichen Rentenversicherung, und zwar für Personen, die vor dem 01. Januar 1947 geboren sind, die Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31.12.1946 geboren sind, steigt die Altersgrenze schrittweise bis zum 67. Lebensjahr an.

Besonderheiten der Grundsicherung im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt sind beim Vermögenseinsatz und bei der Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegeben. Hier bestehen Besserstellungen für Grundsicherungsberechtigte.

Die Feststellung der dauerhaften vollen Erwerbsminderung erfolgt in jedem Fall durch den zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung. Sofern Personen im Leistungsbezug des SGB II von dort als erwerbsunfähig eingestuft werden, kann der Sozialhilfeträger diese Einstufung nicht übernehmen, der medizinische Dienst der Rentenversicherung ist um ein Gutachten zu ersuchen.

Leistungen der Grundsicherung können innerhalb oder außerhalb von Einrichtungen als laufende oder einmalige Leistungen erbracht werden.

Durch die Neuregelung des SGB XII zum 01.01.2005 wurde bestimmt, dass Anteile der Kosten einer stationären Unterbringung, z. B. in einem Pflegeheim oder einer stationären Einrichtung der Behindertenhilfe, auch der Grundsicherung zuzurechnen sind. Die Berichterstattungen zu den wesentlichen Produkten 311 – 801 Hilfe zur Pflege und 311 – 301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen umfassen die stationären Fälle insgesamt; die Anteile der Fälle der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in Einrichtungen sind dort enthalten. Insofern wird für die Anteile der stationären Grundsicherungsleistungen auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten verwiesen.

Die Berichterstattung zum Produkt Grundsicherung umfasst an dieser Stelle daher nur den Bereich der Hilfen außerhalb von Einrichtungen.

Das Produkt Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist aus finanzieller Sicht sowie nach der Zahl der Leistungsberechtigten ein sehr großes Produkt. Es wurde trotzdem nicht als wesentliches Produkt definiert, da Grundsicherungsleistungen Pflichtleistungen sind und hier nur ein geringes Steuerungspotenzial für den Sozialhilfeträger besteht.

Alle Parameter der Bedarfsberechnung (Regelsatz, angemessene Kosten der Unterkunft, Mehrbedarfzuschläge usw.) sind der Höhe nach vorgegeben, es bestehen nur geringe Abweichungsmöglichkeiten nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Dem ermittelten Bedarf ist das vorhandene Einkommen des Antragstellers gegenüberzustellen. Auch die Einkommenshöhe ist (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nicht zu beeinflussen, so dass die Höhe der errechneten Hilfeleistungen erbracht werden muss, ohne dass steuernd Einfluss genommen werden kann.

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung wurde aus sozialpolitischen Gründen geschaffen, insbesondere um Altersarmut zu vermeiden. Heute zeigt sich, dass die Leistungsempfänger in der Mehrzahl nicht dem Personenkreis der älteren Menschen zuzurechnen ist, sondern dem der jüngeren dauerhaft erwerbsgeminderten Personen. Die Zahl der Hilfeempfänger ist von Beginn an stark steigend, die Hilfeleistungen führen zu hohen Kostenbelastungen der Kommunen.

Es erfolgten bislang pauschale Kostenerstattungen des Bundes für die oben dargestellten höheren Leistungen im Vergleich zur Hilfe zum Lebensunterhalt. Seit dem Jahr 2012 erhöhte der Bund seine Kostenerstattungen für die Grundsicherungsleistungen schrittweise bis auf 100 % im Jahr 2014.

Folgende Entwicklung der Hilfeempfängerzahlen und des Kostenvolumens ist beim Landkreis Hildesheim (ohne Stadt Hildesheim) eingetreten:

Jahr	Zahlfälle	Kostenvolumen
2015	1.351	7.249.076,76 €
2016	1.434	7.022.076,20 €
2017	1.424	7.304.308,24 €
2018	1.458	7.402.498,65 €
2019	1.471	7.469.083,35 €

Anmerkung:

Die Übersicht enthält die Zahlungsbeträge, die in den einzelnen Jahren kassenwirksam geworden sind. Durch Nachzahlungsbeträge für Vorjahre sind Verschiebungen in der Darstellung möglich.

Die Bundeserstattung bemisst sich nach den Gesamtausgaben des Landes Niedersachsen, die in Höhe des o. g. Anteils an das Land erstattet werden. Die Verteilung auf die Kommunen in Niedersachsen erfolgt nach dem Verteilungsschlüssel der Nettoausgaben des örtlichen Trägers, so dass die Bundeserstattung rein rechnerisch nicht dem prozentualen Anteil an den Ausgaben des Landkreises entspricht. Im Übrigen bestehen auch Schwankungen in der Höhe der Ausgaben, da Nachmeldungen für Vorjahre möglich sind.

Die Tendenz der Leistungsfälle und des Kostenvolumens ist weiterhin ansteigend. Die vom Bund zu erwartende Kostenerstattung basiert jeweils auf der Höhe der Ist-Ausgaben des Vorjahres. Somit wird in jedem Fall ein offenes Kostendelta für den örtlichen Sozialhilfeträger bestehen bleiben. Darüber hinaus ist bislang nicht geklärt, ob das Land Niedersachsen aus den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln seine Grundsicherungsaufwendungen (für stationäre Hilfefälle unter 60 Jahre, überwiegend im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen) einfordern wird. In diesem Fall würde sich der zukünftige Erstattungsanteil der Kommunen erheblich reduzieren, was jedoch nicht der Zielsetzung des Bundes, eine Entlastung der Kommunen zu erreichen, entspricht.

Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (Amt 403) – wesentliches Produkt

=> sh. gesonderten Bericht zum wesentlichen Produkt

Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe

Das Produkt "Verwaltung der Sozialhilfe" ist nach dem Produktrahmenplan des Landes Niedersachsen zu bilden. Das Produkt 311-901 enthält verschiedene Verwaltungsaufgaben ohne Leistungsbezug, die nicht steuerungsrelevant sind.

Zum Produkt 311-901 Verwaltung der Sozialhilfe (Amt 403) gehören folgende Aufgabenbereiche:

- **Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen**

Die Vergütungsvereinbarungen mit ambulanten Pflegeeinrichtungen, teilstationären und stationären Einrichtungen der Hilfe zur Pflege und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen besitzen unmittelbare Auswirkungen auf die Produkte 311-801 Hilfe zur Pflege und 311-301 Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, die als wesentliche Produkte benannt wurden. Aus diesem Grund erfolgt die Berichterstattung zu diesem Aufgabenbereich im Kontext der genannten Produkte. Auf die Berichte zu den wesentlichen Produkten wird insoweit verwiesen.

- **Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege**

Die Festsetzung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kurzzeitpflege besitzt unmittelbare Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege. Auch hierzu wird insoweit auf den Bericht zum wesentlichen Produkt verwiesen.

- **Überwachungen durch die Heimaufsicht**

Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Heimaufsicht ist das Heimgesetz (HeimG) sowie das Niedersächsische Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG), welches in 2016 das zuvor in 2011 in Kraft getretene Niedersächsische Heimgesetz abgelöst hat.

Die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim ist zuständig für die Überwachung der vollstationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Kurzzeitpflege, nicht selbstbestimmter Wohngemeinschaften sowie bestimmter Formen des betreuten Wohnens. Derzeit ist die Heimaufsicht des Landkreises Hildesheim für die Überwachung von 40 stationären Pflegeeinrichtungen, 18 Tagespflegeeinrichtungen und 3 ambulant betreuten Wohngemeinschaften zuständig. Weitere Tagespflegeeinrichtungen sowie vollstationäre Einrichtungen befinden sich in der Planungs-/ Projektierungsphase.

Nach den gesetzlichen Vorgaben hat die Heimaufsicht jede Einrichtung mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Diese Vorgabe konnte in 2019 aus personellen Gründen nicht eingehalten werden. Darüber hinaus finden anlassbezogene Prüfungen bei Beschwerden statt. Weiterhin werden Nachprüfungen vorgenommen, ob beanstandete Mängel abgestellt wurden und Auflagen eingehalten werden. Die Prüfungen werden – soweit erforderlich – in Zusammenarbeit mit einer auf Honorarbasis beschäftigten Pflegefachkraft durchgeführt. Überprüft wird die bauliche Ausstattung der Einrichtungen, die Eignung der Leitungs-, Fach- und Hilfskräfte, die Dienstplangestaltung mit Einsatz von Fachkräften rund um die Uhr, die Qualität der erbrachten Pflegeleistungen, die Dokumentation, Medikamenteneinsatz und –lagerung sowie eine Vielzahl weiterer Themenkomplexe im Ablauf der Pflege. Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Niedersachsen, der im Auftrag der Pflegeversicherung ebenfalls regel- und

anlassbezogene Prüfungen durchführt. Weiterhin erfolgt die Zusammenarbeit mit dem Amt 409 (Gesundheitsamt) bezüglich ärztlicher Maßnahmen und des Hygienerechts sowie mit dem Amt 203 (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz) bezüglich des Lebensmittelrechts. Darüber hinaus erfolgt eine Zusammenarbeit innerhalb des Sozialamtes mit dem Bereich der Vergütungsvereinbarungen nach dem Sozialhilferecht, da insbesondere die Personalausstattung der Einrichtungen erhebliche Auswirkungen auf die Höhe der Vergütungssätze besitzt.

Die Heimaufsicht als Instrument des besonderen Ordnungsrechts führt Beratungen zur Abstellung von Mängeln durch, sie kann bei Vorliegen der Voraussetzungen aber auch Anordnungen erteilen, Beschäftigungsverbote verhängen, eine kommissarische Heimleitung einsetzen oder die Untersagung des Heimbetriebes aussprechen. Im Regelfall reicht die Übersendung eines schriftlichen Prüfberichts mit Benennung festgestellter Mängel und Fristsetzung zur Abstellung der Mängel aus, um Verbesserungen herbeizuführen. Weitergehende Maßnahmen (Anordnungen) zur Abstellung der Mängel sind zunehmend notwendig. Welche Maßnahme angemessen ist, entscheidet sich nach der Schwere der festgestellten Mängel unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit. Es hat immer eine Abwägung der Interessen der Bewohner auf körperliche Unversehrtheit und Schutz von Leben und Gesundheit zu den Interessen der Heimträger auf freie Gewerbeausübung stattzufinden.

Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen

Zum Produkt 315-001 Förderung von sozialen Einrichtungen gehören die folgenden Aufgabenbereiche:

- **Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für teilstationäre, ambulante und Kurzzeitpflegeeinrichtungen**

Die Abrechnung der Investitionskosten nach NPflegeG für die genannten Einrichtungen stellt einen rechnerischen Vorgang dar, der sich nach der Höhe der Tagessätze bzw. bei ambulanten Einrichtungen eines Punktwertes bemisst. Der Tagessatz für teilstationäre Einrichtungen und Kurzzeitpflegeeinrichtungen wird im Rahmen der Aufgaben des Produkts 311-901 vorgenommen. Einzelheiten dazu sind im Bericht des wesentlichen Produkts 311-801 Hilfe zur Pflege enthalten, auf die Bezug genommen wird.

Der Punktwert für die Abrechnung der Investitionskosten ambulanter Pflegeeinrichtungen wird vom Land Niedersachsen vorgegeben.

Die Abrechnung beinhaltet einen Rechenvorgang je Heimbewohner. Die Beträge werden von den Einrichtungen in Rechnung gestellt, geprüft und zur Zahlung angewiesen. Die Auszahlung erfolgt an die Einrichtungsträger, die den Bewohnern diese Kosten nicht in Rechnung stellen dürfen. Die von hier verauslagten Beträge werden im Wege von Spitzabrechnungen vom Land Niedersachsen erstattet. Auch wenn die Abrechnung aufgrund der Vorgaben nicht steuerungsrelevant ist, verbirgt sich hinter diesen Aufgaben ein Kostenvolumen von derzeit ca. 2,64 Mio. € jährlich, somit ein erheblicher Finanzaufwand, der vom Landkreis vorfinanziert werden muss.

Das Land Niedersachsen hat durch Änderungen des NPflegeG in den vergangenen Jahren die Förderpraxis verändert und angepasst. Die Investitionskostenförderung erfolgt z. B. nur noch für reine Kurzzeitpflegeeinrichtungen, nicht mehr jedoch für sog. eingestreute Kurzzeitpflege (Belegung freier Plätze in vollstationären Einrichtungen mit Kurzzeitpflegegästen).

- **Betrieb und Unterhaltung der Pflegestützpunkte gem. § 92 c SGB XI und des Seniorenservicebüros**

Da der Betrieb der Pflegestützpunkte und des Seniorenservicebüros direkte Auswirkungen auf das Produkt 311-801 Hilfe zur Pflege (PSG II) besitzt, erfolgte hierzu ein Bericht im Rahmen der Berichterstattung zum wesentlichen Produkt, auf den hier verwiesen wird.

- **Vergabe und Steuerung von kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II**

Die durch den Landkreis angebotene Aufgabe „Vergabe und Steuerung der kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II – hier: Schuldnerberatung und psychosoziale Betreuung“ umfasst die folgenden Leistungen, die jährlich vom Sozialamt erbracht werden:

- Abstimmung mit potenziellen Leistungsanbietern zu Verfahrensfragen und Qualitätsanforderungen
- Entgegennahme und Prüfung von Anträgen auf Förderung von Schuldnerberatungsstellen und Beratungsstellen der psychosozialen Betreuung (z.B. Frauenhaus und TBA)
- Anforderung von Unterlagen, Besprechung mit Antragstellern, Klärung der Rahmenbedingungen, Rechtslage usw.,
- Vorbereitung der Zuschussbescheide bzw. bei mehrjähriger Förderung Vorbereitung der Leistungsvereinbarung,
- Zahlungsabwicklung mit den Anbietern der Dienstleistungen

Folgende Förderbeträge wurden im Jahr 2019 an die Anbieter für die jeweils erbrachten Dienstleistungen ausgezahlt:

Art der Dienstleistung	Förderbeträge
Schuldnerberatung	150.280 €
Frauenhaus	64.759 €
Bürgerschaftl. Engagement	8.748 €
Sonstige (TBA/Kwabsos)	14.500 €

Produkt 321-001 Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

Die Kriegsopferfürsorge ist Teil des Sozialen Entschädigungsrechts, das im Bundesversorgungsgesetz und seinen Nebengesetzen geregelt ist. Der Name verweist auf die größte Gruppe der Leistungsberechtigten: die Kriegsbeschädigten und ihre Hinterbliebenen.

Die Kriegsopferfürsorge umfasst alle Fürsorgeleistungen im Sozialen Entschädigungsrecht. Sie ergänzt die übrigen Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Kriegsopferversorgung) durch besondere Hilfen im Einzelfall:

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 26 und 26 a BVG)
- Krankenhilfe (§ 26 b BVG)
- Hilfe zur Pflege (§ 26 c BVG)
- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts (§ 26 d BVG)
- Altenhilfe (§ 26 e BVG)
- Erziehungsbeihilfe (§ 27 BVG)
- ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 27 a BVG)
- Erholungshilfe (§ 27 b BVG)
- Wohnungshilfe (§ 27 c BVG)
- Hilfen in besonderen Lebenslagen (§ 27 d BVG)

Diese Leistungen gibt es in Form von Dienst-, Sach- und Geldleistungen.

Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) werden für folgende Personen erbracht:

- gesundheitlich beeinträchtigte Personen (sogenannte Beschädigte), die eine Grundrente nach § 31 BVG beziehen oder einen Anspruch auf Heilbehandlung nach § 10 Abs. 1 BVG haben,
- Hinterbliebene, die Leistungen nach §§ 38 ff BVG beziehen (Witwen, Witwer, Lebenspartner/innen, Waisen, Elternpaare und Elternteile),
- Beschädigte für ihre überwiegend unterhaltenen Familienangehörigen, soweit diese ihren Bedarf nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen decken können.

Neben Opfern des Krieges erhalten folgende Personen oder ihre Hinterbliebenen Leistungen der Kriegsopferversorgung in entsprechender Anwendung des BVG:

- Soldaten und Soldatinnen, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG),
- Zivildienstleistende, die eine Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Zivildienstgesetzes (ZDG),
- Opfer von Gewalttaten nach den Vorschriften des Opferentschädigungsgesetzes (OEG),
- Impfgeschädigte, bei denen die Voraussetzungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorliegen,
- politische Häftlinge in der ehemaligen DDR und den ehemaligen deutschen Ostgebieten, die infolge der Inhaftierung eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, nach den Vorschriften des Häftlingshilfegesetzes (HHG),
- Opfer politisch motivierter Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR, die in der auf einem Unrechtsurteil beruhenden Haft Gesundheitsschäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sowie
- Opfer einer hoheitlichen Maßnahme einer deutschen behördlichen Stelle in der ehemaligen DDR, die aufgrund einer Verwaltungsentscheidung gesundheitliche Schäden erlitten haben, nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG).

Die Kriegsopferversorgung ergänzt die übrigen Leistungen der Versorgung nach dem BVG. Die Versorgungsverwaltung stellt u. a. fest, ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem BVG besteht. Daher können Leistungen der Kriegsopferversorgung grundsätzlich erst erbracht werden, wenn ein Träger der Kriegsopferversorgung – in Niedersachsen ist dies das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – einen Versorgungsanspruch durch einen Bescheid anerkannt hat.

Die Zuständigkeit für die Leistungen der Kriegsopferversorgung nach dem BVG für anerkannte beschädigte Soldaten und Soldatinnen nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) ging zum 01. Januar 2016 auf die Bundeswehrverwaltung über. Die Aufgaben werden seitdem durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (BAPersBw) in Düsseldorf wahrgenommen.

Für Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz liegt die Zuständigkeit beim Land Niedersachsen. Im Übrigen ist der Landkreis Hildesheim für das gesamte Gebiet des Landkreises Hildesheim einschließlich der Stadt Hildesheim zuständig.

Entwicklung der Fallzahlen

Die zahlenmäßig größte Gruppe des leistungsberechtigten Personenkreises stellen die Opfer des 2. Weltkrieges und deren Hinterbliebene. Altersbedingt verringert sich deren Zahl und demzufolge die Fallzahl kontinuierlich. Nachstehende Darstellung zeigt die Entwicklung der Fallzahlen für die Jahre ab 2013. Die Fälle nach dem ZDG, HHG, StrRehaG, BerRehaG und VwRehaG sind hierin enthalten.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem BVG hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Leistungsberechtigte
2013	173
2014	170
2015	148
2016	118
2017	104
2018	101
2019	88

Die Anzahl der Empfänger von Leistungen nach dem OEG ist seit jeher gering. Sie wird in zweijährlichem Abstand vom Land Niedersachsen statistisch erhoben.

Die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem OEG hat sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Leistungsberechtigte
2013	12
2014	11
2015	10
2016	9
2017	9
2018	11
2019	11

Produkt 343-001 Aufgaben nach dem Betreuungsrecht

Die Betreuungsstelle des Landkreises Hildesheim ist die örtlich zuständige Behörde nach dem Nds. Betreuungsbehördengesetz. (Nds. BtBG). Räumlich erstreckt sich die Zuständigkeit auf den Bereich des Landkreises und der Stadt Hildesheim. In diesem Bereich bestehen die Amtsgerichte Alfeld, Elze und Hildesheim.

Wesentliche Schwerpunkte der Arbeit sind:

- Sachverhaltsaufklärungen für die Gerichte (§ 8 BtBG) durch die Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes, wenn für einen volljährigen Menschen eine rechtliche Betreuung gem. § 1896 BGB angeregt wird.
- Gewinnung einer ausreichenden Zahl von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer, sowie deren regelmäßige Information, Beratung und Unterstützung.
- Information und Beratung der Bevölkerung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten, einschließlich der hierzu möglichen öffentlichen Beglaubigung (§ 6 BtBG).
- Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation.

- **Sachverhaltsaufklärungen**

Im Jahre 2019 wurde die Betreuungsstelle in 2.319 Verfahren (2018: 2.170) von den Amtsgerichten zur Erstellung eines Sozialberichtes und Abgabe eines Betreuervorschlages aufgefordert. Von diesen Aufträgen betrafen 1.237 Fälle Neuverfahren (2018: 1.317), d.h. die erstmalige Anregung einer rechtlichen Betreuung

Im Rahmen eines hausintern vereinbarten Qualitätsstandards sollen die Aufträge innerhalb einer Zeit von 28 Tagen nach Auftragseingang mit einer qualifizierten Sozialberichtserstattung abgeschlossen werden. Dies gelang 2019 in ca. 71 % der Verfahren (Quote 2018: 72 %). Die durchschnittliche Bearbeitungszeit betrug 23 Tage.

Zusätzlich wurde die Betreuungsstelle in 15 (2017: 22) Verfahren von den Gerichten mit der - teilweise zwangsweisen - Vorführung/Unterbringung von Betroffenen beauftragt.

- **Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern**

Grundsatz des Betreuungsgesetzes ist die Führung einer rechtlichen Betreuung im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Sofern keine geeigneten engagierten Personen zur Verfügung stehen, erfolgt die Übertragung auf eine freiberufliche oder in einem Betreuungsverein beschäftigte Person, die für ihre Tätigkeit einen Vergütungsanspruch gegenüber dem Betreuten oder der Landesjustizkasse geltend machen kann.

Ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, z.B. durch die sog. Aufwandspauschale gem. § 1835 a BGB. Diese beträgt seit dem 01.08.2013 399 € pro Betreuungsfall und Jahr.

Im Jahre 2019 konnten durch die Betreuungsstelle im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit unter dem Logo „die Machmits“, wie im Vorjahr 31 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger für die Übernahme einer ehrenamtlichen Betreuung gewonnen werden. Insgesamt führten im Landkreis Hildesheim ca. 250 sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger eine oder mehrere rechtliche Betreuungen.

Zu deren Beratung und Unterstützung führen die Betreuungsstelle und der Betreuungsverein Hildesheim e.V. monatliche Treffen statt, in denen alle Fragen zum Betreuungsrecht z.T. mit Fachleuten besprochen werden. Weiterhin wird im Rahmen des Projektes: „Machmits-Infomobil“ die dezentrale Beratungsstruktur seit 2015 kontinuierlich ausgebaut. Ebenso wird schriftliches Informationsmaterial über das Betreuungsrecht und Vorsorgevollmachten bereitgestellt.

- **Information und Beratung zur Erstellung von Vorsorgevollmachten**

Die rechtzeitige Erstellung einer schriftlichen Vorsorgevollmacht kann die Anordnung einer rechtlichen Betreuung zu einem späteren Zeitpunkt entbehrlich machen.

Deshalb finden regelmäßig monatlich kostenlose Informationsveranstaltungen zu diesem Thema im Kreishaus, aber auch auf Einzelanfrage bei Vereinen, Verbänden usw. statt. In jedem Jahr werden dadurch ca. 1.000 Bürgerinnen und Bürger erreicht. Durch diese Informationen gelingt es, zahlreiche Betreuungsverfahren entbehrlich zu machen. Im Jahr 2018 wurden hierdurch 95 Betreuungsverfahren (2018: 90) nicht erforderlich.

Gegen eine Gebühr von 10 € beglaubigt die Betreuungsstelle auch die Unterschrift / Handzeichen unter einer Vorsorgevollmacht. Im Jahr 2018 erfolgten 106 Beglaubigungen von Vorsorgevollmachten nach § 6 BtBG. Die Zahl der Beglaubigungen hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht reduziert. So wurden 2018 insgesamt 125 Unterschriften unter Vorsorgevollmachten gem. § 6 BtBG durch die Betreuungsbehörde öffentlich beglaubigt.

- **Beobachtung und Beschreibung der örtlichen Betreuungssituation**

Im Landkreis Hildesheim bestanden zum 31.12.2019 5.988 Betreuungsverfahren (2018: 5.861). Davon werden rund 2.900 Verfahren (48 %) durch Familienangehörige und sozial engagierte ehrenamtlich Betreuerinnen und Betreuer geführt.

In über 2.900 Verfahren (49 %) sind freiberufliche Betreuerinnen und Betreuer sowie MitarbeiterInnen des Betreuungsvereines Hildesheim e.V. und anderer Betreuungsvereine (ITB und AdBV) bestellt. Der weitere Rückgang der Ehrenamtsquote ist eindeutig der Tatsache geschuldet, dass die Lebenssituation der von Betreuung betroffenen Personen teilweise so komplex und schwierig ist, dass es den örtlichen Betreuungsbehörden nur schwer gelingt, hierfür ehrenamtliche Personen zu gewinnen. Die Einführung des Bundesteilhabegesetzes wird nach hiesiger Auffassung diesen Trend vermutlich verstärken. Die Betreuungsstelle selbst führte 2019 keine eigene behördliche Betreuung mehr. Das Landessozialamt war ab 2014 als weitere Betreuungsbehörde gesetzlich definiert und führt ca. 160 Betreuungsverfahren. Zu Beginn des Jahres 2019 wurde die Landesbetreuungsbehörde neu aufgestellt und unterliegt der Zuständigkeit des OLG Oldenburg. Das zum 01.07.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörde, welches zur Vermeidung von rechtlicher Betreuung eine Vermittlung von anderen Hilfen vorsieht, hat wie in den Vorjahren keinen nennenswerten Einfluss auf die Nichteinrichtung von Betreuungen gehabt. Während in den Jahren 2014 bis 2017 durchschnittlich ein bis drei Verfahren geeignet erschienen, konnte 2019 wie auch im Vorjahr in keinem Verfahren eine Vermittlung an andere Hilfen erfolgen.

Bei den im Jahre 2019 erfolgten 2.319 Aufträgen der Gerichte zur Sozialberichterstattung wohnten 1.069 Personen im Landkreis, 1.114 in der Stadt Hildesheim sowie 136 außerhalb des Landkreises. In der Geschlechterverteilung besteht eine nahezu 50/50 Verteilung. In der Verteilung der Altersstruktur ist wie in den vergangenen Jahren eine deutliche Konzentration in verschiedenen Altersgruppen erkennbar:

Altersgruppe	Aufträge (Vorjahr)
18 – 29 Jahre	373 (347)
30 – 39 Jahre	207 (161)
40 – 49 Jahre	224 (225)
50 – 59 Jahre	342 (319)
60 – 69 Jahre	348 (301)
70 – 79 Jahre	353 (351)
80 – 89 Jahre	367 (355)
über 90 Jahre	105 (111)

Aus dieser Verteilung lassen sich für die Betreuungsbehörde zwei wesentliche Schlussfolgerungen ziehen. In der Altersgruppe der 40 bis 69-jährigen Menschen ergibt sich ein Ansatzpunkt für eine verstärkte Information und Aufklärung über das Instrument der Vorsorgevollmacht in Ausübung des Selbstbestimmungsrechtes.

Mit Erreichen des achten Lebensjahrzehntes steigt das Risiko, auf Grund einer persönlichen Einschränkung, eine rechtliche Betreuung zu benötigen, im Vergleich zu den anderen Altersgruppen signifikant an.

Produkt 344-001: Hilfen für Heimkehrer und politische Häftlinge

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

- Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen in der ehemaligen DDR nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)
- Betroffene rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen in der ehemaligen DDR und die daran anknüpfenden Folgeansprüche nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG)
- Personen, die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990
 1. infolge einer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung,
 2. infolge eines Gewahrsams nach § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes,
 3. durch eine hoheitliche Maßnahme nach § 1 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes oder
 4. durch eine andere Maßnahme im Beitrittsgebiet, wenn diese der politischen Verfolgung gedient hat,

zumindest zeitweilig weder ihren bisher ausgeübten, begonnenen, erlernten oder durch den Beginn einer berufsbezogenen Ausbildung nachweisbar angestrebten noch einen sozial gleichwertigen Beruf ausüben konnten oder in Folge einer Maßnahme nach Nr. 1 bis 3 nicht zu einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung zugelassen wurden, die Ausbildung an einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten, nicht zu einer Abschlussprüfung zur Erlangung der Hochschulreife, nicht zur Ausbildung an einer Fach- oder Hochschule zugelassen wurden oder die Ausbildung an einer anderen als einer zur Hochschulreife führenden Bildungseinrichtung nicht fortsetzen konnten (Verfolgte bzw. verfolgte Schüler im Sinne des Gesetzes über den Ausgleich beruflicher Benachteiligungen für Opfer politischer Verfolgung im Beitrittsgebiet – Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG)).

Die Leistungen umfassen Leistungen des Sozialen Entschädigungsrechts (siehe Produkt 321-001), Leistungen nach dem StrRehaG sowie Ausgleichsleistungen nach dem 3. Abschnitt des BerRehaG.

Im Jahr 2019 erhielten wie bereits im Vorjahr 31 Personen laufende Geldleistungen nach den vorstehenden Rechtsvorschriften.

Die Zuständigkeit des Landkreises umfasst nicht das Gebiet der Stadt Hildesheim.

Produkt 345-001 Landesblindengeld

Berechtigter Personenkreis und Leistungen

In Niedersachsen erhalten zivilblinde und stark sehbehinderte Menschen zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen Landesblindengeld (Blindengeld), soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben oder sich in stationären Einrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten oder zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen hatten und die Blindheit oder Sehbehinderung durch einen Schwerbehindertenausweis (Merkzeichen BL) nachgewiesen ist.

Das Landesblindengeld ist eine freiwillige Leistung des Landes, die unabhängig von Einkommen und Vermögen als laufende monatliche Zahlung gewährt wird.

Folgende Entwicklung der Zahl der Leistungsberechtigten (ohne Stadt Hildesheim, diese ist für ihr Gebiet selbst zuständig) ist in den letzten Jahren entstanden:

Jahr	Leistungsberechtigte
2013	190
2014	194
2015	181
2016	155
2017	nicht erfasst
2018	153
2019	163

Produkt 351-001 Lastenausgleich und Versicherungsangelegenheiten

Zu diesem Produkt gehören die Aufgabenbereich der Abrechnung der Krankenversorgung nach dem Lastenausgleichsgesetz (LAG) sowie die Versicherungsangelegenheiten.

- **Abrechnung der Krankenversorgung nach dem LAG**

Gem. § 276 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) erhalten Empfänger von Unterhaltshilfe als zusätzliche Leistung Krankenbehandlung. Die Unterhaltshilfe ist eine Form der Kriegsschadenrente, die zur Abgeltung von Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden, Ostschäden und evtl. Sparschäden unter den Voraussetzungen des LAG gezahlt werden. Die Anzahl der Leistungsberechtigten ist seit Jahren altersbedingt stark rückläufig. Aus diesem Grund haben sich die Sozialhilfeträger auf Verfahrensweisen geeinigt, die den Verwaltungsaufwand auf ein Minimum reduzieren.

Der Landkreis Hildesheim hat bereits ab 01.01.1984 die Krankenversorgung des Landkreises Holzminden zur Bearbeitung übernommen und erhält dafür seitdem eine Erstattung der Finanzaufwendungen. Ab 01.02.1988 wurde dann der gesamte Bereich an das Ausgleichsamt Hannover abgegeben, welches wiederum Erstattungsleistungen vom Landkreis Hildesheim für die Aufgabenwahrnehmung erhält. Zwischenzeitlich werden die Abrechnungsverfahren bundesweit von der AOK Sachsen-Anhalt geführt.

Die Zahl der Leistungsberechtigten lag jahresdurchschnittlich im Jahr 2019 bei 3 Personen, der Finanzaufwand für den Landkreis Hildesheim liegt bei jährlich ca. 29.390 €.

Die Aufgabe ist nicht steuerungsrelevant, die Zahl der Leistungsberechtigten und des Finanzaufwands wird zukünftig weiter sinken.

- **Versicherungsangelegenheiten**

Der Landkreis Hildesheim unterhält seit Jahren ein Versicherungsamt, welches für Stadt und Landkreis Hildesheim zuständig ist. Rechtsgrundlage für diese Aufgabe ist § 92 SGB IV. Es handelt sich nicht um eine freiwillige Leistung, die Landkreise sind verpflichtet, Versicherungsämter vorzuhalten. Dabei kann der Umfang der Aufgabenwahrnehmung jedoch eigenverantwortlich gestaltet werden.

Das Versicherungsamt hat die Aufgabe, in allen Belangen der Sozialversicherung Auskünfte anzubieten. Die Inanspruchnahme erfolgt ganz überwiegend im Bereich des Rentenrechts. Hier erfolgen Auskünfte in allen Fragen des Rentenbezuges, es werden Anträge für alle Arten von

Altersrenten und Hinterbliebenenrenten aufgenommen und an die zuständigen Rentenversicherungsträger weitergeleitet.

Das Versicherungsamt erteilte im Jahr 2019 insgesamt 4.755 (2018: 4.656) Auskünfte. Diese Zahl zeigt, dass gerade zum Rentenrecht ein hoher Bedarf besteht und dass das Versicherungsamt als kompetenter Ansprechpartner ein wichtiges Angebot darstellt.

Bearbeitungszeiten 2019:

Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Erfassung der durchschnittlichen Bearbeitungszeiten (sh. dazu Vorlage Nr. 630/XVII). Ein System zur Erfassung der Daten wurde erarbeitet, vor Beginn der Datenerfassung wurde eine Dienstvereinbarung mit dem Personalrat geschlossen. Das Sozialamt hat darüber in der Sitzung des Ausschusses 4 am 12.11.2015 berichtet. Die Auswertung der Einzelfälle wurde erstmalig für das Jahr 2016 durchgeführt. Die Ergebnisse für das Jahr 2019 können der nachfolgenden tabellarischen Darstellung entnommen werden. Zu beachten ist, dass nicht diejenigen Anträge statistisch erfasst werden, die zum jeweiligen Jahresende eingereicht und im Folgejahr beschieden werden. Somit bleiben unbeachtet 137 Anträge im Bereich der Grundsicherung und 36 Fälle in der Hilfe zum Lebensunterhalt für 2019. Eine Berücksichtigung im vorherigen bzw. darauffolgenden Jahr entfällt.

Sachgebiet	Eingang des Antrages bis zur Vollständigkeit		Vollständigkeit des Antrages bis zur Entscheidung		Eingang des Antrages bis zur Entscheidung		Anzahl Fälle
	in Tagen	☒ Tage / Fall	in Tagen	☒ Tage / Fall	in Tagen	☒ Tage / Fall	
Grundsicherung	13.908	24,27	2.307	4,03	16.339	28,51	573
Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU)	1.355	7,53	384	2,13	1.725	9,58	180

Ausblick:

Das Amt für Teilhabe und Rehabilitation (Amt 402) ist neben der Bearbeitung der Einzelfälle im Bereich der Eingliederungshilfe insbesondere für die gesamte Aufgabenerledigung im Zusammenhang mit Betreuungsangelegenheiten zuständig. Außerdem erfolgen auf Grundlage der Aufgabenwahrnehmung des Amtes 402 die Abrechnung mit dem Land Niedersachsen nach dem sog. „QuotalenSystem“ und die sich daraus ergebende Abrechnung mit der Stadt Hildesheim nach dem Finanzvertrag. Die gesamte haushaltsmäßige Abwicklung erfolgt in Zusammenarbeit mit dem Amt 403.

Aufgrund steigender Fallzahlen im Bereich der Betreuungsstelle wird zu beobachten sein, ob und in welcher Form die bestehenden Standards in der Sachbearbeitung auf Dauer aufrecht erhalten werden können. In diesem Zusammenhang bleibt abzuwarten, welche Auswirkungen das geplante Betreuungsrechtsänderungsgesetz haben wird.

Das Amt für Sozialhilfe und Senioren (Amt 403) ist für die Bearbeitung der Einzelfälle aller Hilfearten des SGB XII zuständig. Weiterhin bearbeitet es auch die Planung und die Grundsatzangelegenheiten, die gesamte Haushaltsplanung und -überwachung. Das Amt 403 ist neben den hier dargestellten

Produkten auch für die wesentlichen Produkte Hilfe zur Pflege verantwortlich, weiterhin ist es zuständig für die Anforderung und Abrechnung aller Finanzanteile des Bundes und des Landes (Quotales System, Bundesbeteiligung Grundsicherung, Abrechnung der Hilfen nach § 67 ff SGB XII und nach dem NPflegeG). Aus diesen Beträgen sind die Anteile der Stadt Hildesheim zu berechnen und weiterzuleiten. Darüber hinaus werden gemeinsam mit dem Amt 402 die Abrechnungen des Finanzvertrages mit der Stadt Hildesheim zum Sozialbereich vorgenommen.

Hoffmann
Bettels